

S a t z u n g

der Stadt Bad Münstereifel

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Münstereifel-  
Eichen vom 15.11.1990

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGB1. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 23.05.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bad Münstereifel-Eichen sind in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dargestellt.
- (2) Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch werden folgende Festsetzungen für den Geltungsbereich der Satzung getroffen:

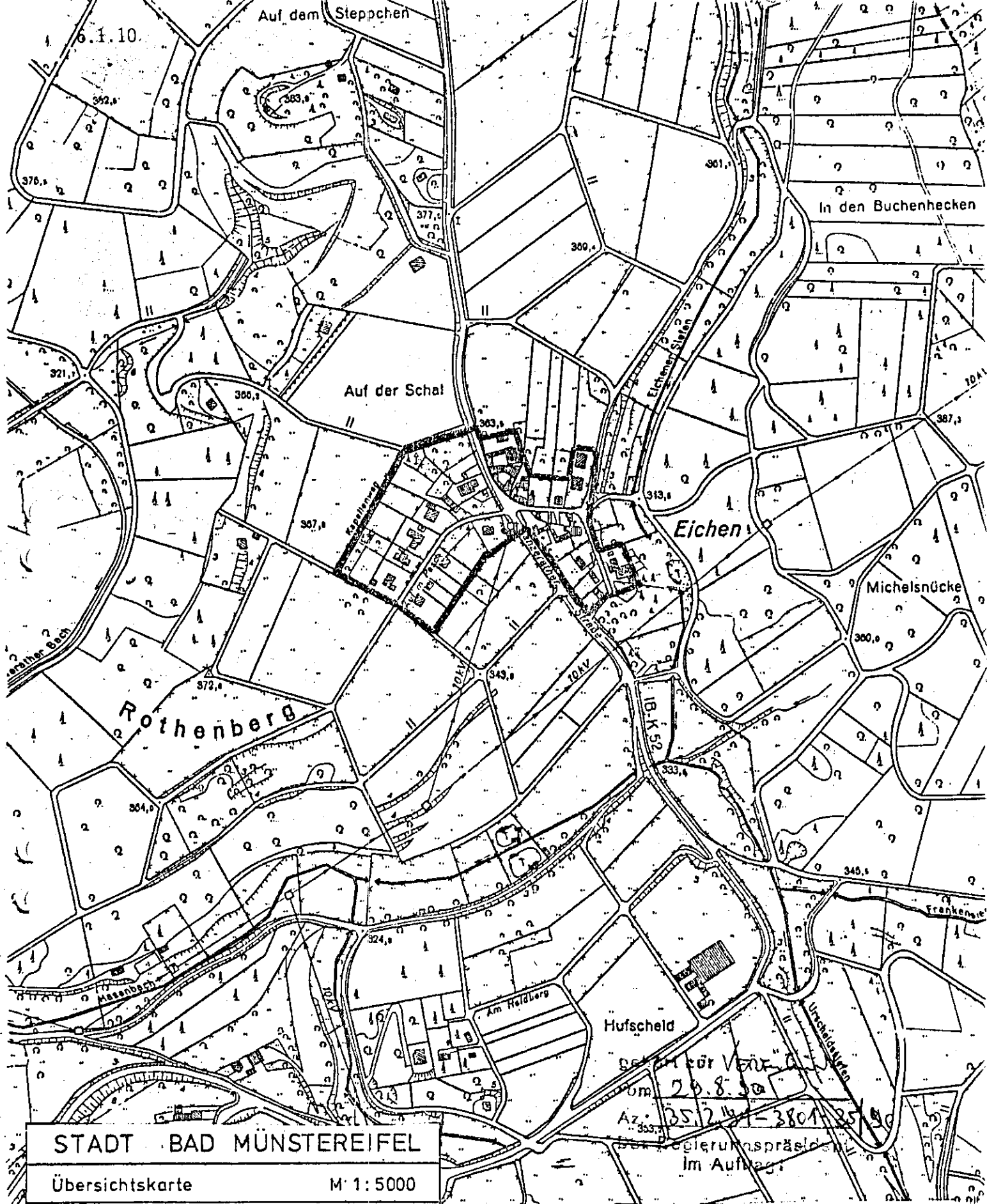
- a) Je unbebautes Baugrundstück sind 2 Obstbäume (alte Obstbaumsorten, Hochstamm) neu zu pflanzen.
- b) Die auf den unbebauten Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume, Streuobstwiesen, Hecken und Gebüsch sind zu erhalten.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*

---

\* In Kraft getreten am 24.11.1990



**STADT BAD MÜNSTEREIFEL**

Übersichtskarte M: 1:5000

Ortslage : Eichen

Anlage zu : Innenbereichsabgrenzung für den Ortsteil Bad Münster Eifel - Eichen

Vervielfältigt mit Genehmigung des Oberkreisdirektors Euskirchen vom 23.02.1987, Nummer 62/695-14/1-207/87  
 Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 /  
 Topographische Karte 1:25.000  
 Blatt-Nr. 6400